

Buchhändler befragt. Sie erklärten „bei ihren bürgerlichen Pflichten“, daß ihnen die fraglichen Flugchriften nicht zugekommen seien. Nur der Buchhändler Jos. Anton Kieger gab an, daß er von der ersten Schrift 4 Exemplare erhalten, und davon 2 in die Schweiz verkauft habe; die andern 2 übergebe er dem Amte.

An die Landesdirection von Schwaben erstattete Frhr. v. Andrian am 17. Juli Bericht über die vorgenommene Confiscation der beiden Schriften, und übersandte alle Exemplare, von der „Betrachtung“ n<sup>o</sup>. 13, von der andern Schrift 12, mit der Anzeige, daß man von jeder Schrift ein Exemplar an die Polizeidirection München geschickt, und ebenso eines ad acta gelegt habe. Zugleich machte v. Andrian der Landesdirection die Anzeige, „daß die Buchhändler, welche sich mit dem Verkaufe der genannten Flugchriften beschäftigten, für diesen ersten Fall noch mit der gesetzlichen Strafe verschont, dagegen ihnen, sowie sämmtlichen Buchhandlungen, streng aufgetragen werden dürfte, alle dergleichen anonymen Flugchriften, besonders die politischen Inhalts, bei sonstiger ernstlicher Untersuchung und Strafe der Polizeidirection anzuzeigen“.

Nachdem Jenisch und alle andern fünfzehn hiesigen Buchhändler von dem kgl. Polizeidirector in Verhör genommen worden waren, wurde das Protokoll sogleich in das Französische übersetzt. Es geschah dies offenbar zu dem Zweck, daß es dem Commandanten General René übergeben werden konnte. Zugleich wurde einem französischen Gendarme-Untersofficier, wahrscheinlich demselben, der dem General das Untersuchungsprotokoll zu überbringen hatte, am 14. Juli eines der bei Jenisch confiscirten und „ad acta“ gehaltenen Exemplare der Schrift „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“ mitgegeben.

Man wird vor allem zu der Frage gedrungen: „Wer hat die k. bayerische Polizeidirection zur Beschlagnahme der Flugchriften veranlaßt?“

In dem Bericht an die k. Landesdirection vom 17. Juli heißt es nur: die Polizeidirection sei „unterrichtet“ worden, daß die Stage'sche Buchhandlung die beiden Schriften hier verbreite. In dem Bericht an die Polizeidirection München von demselben Datum sagt die Polizeidirection: sie habe sich „veranlaßt“ gesehen, in Betreff der zwei „gegen“ die französische Regierung gerichteten Flugschriften „die Untersuchung zu verfügen“.

Es scheint daher, daß die k. Polizeidirection nicht durch eine Weisung der französischen Commandantschaft die Beschlagnahme und Untersuchung vorgenommen habe, sonst würde sie dies in ihren amtlichen Berichten gewiß ausgesprochen haben. Höchst wahrscheinlich gelangte die Polizei durch den k. Rechnungscommissär v. Grauvogel zur Kenntniß der Druckschriften, denn dieser war offenbar der Käufer, von dem der Lt. Herbst sagte, daß er für die Polizeidirection ein Exemplar der ersten Broschüre von der Stage'schen Buchhandlung gekauft habe.

Um so auffallender ist es, daß die Polizeidirection sich so sehr beeilte, das Ergebnis der Untersuchung den französischen Behörden mitzutheilen. Wahrscheinlich hatten diese selbst von der Vornahme der Untersuchung erfahren und das Ergebnis der Polizeidirection abverlangt, die sich sogleich willfährig zeigte.

Bis nicht höhere Weisungen anlangten, ließ man es in Augsburg bei der Kundnahme der Käufer jener Broschüren, welche die Buchhandlungen verkauft hatten. Im Landgericht Friedberg suchte man aber auch die Käufer zur Herausgabe der Flugschriften zu zwingen. Einer deshalb von Friedberg an die Augsburger Polizeidirection gestellten Requisition vom 3. Aug. wurde keine Folge gegeben, sondern am 4. Aug. erklärt, daß man die Confiscation nicht auf jene Schriften ausdehnen wolle, welche bereits „Privateigenthum“ geworden seien.

Dagegen wurden beide Flugschriften auf Verlangen am 3. Aug. an den Marschall Lesèvre übersendet.

Indessen hatte sich das Loos des Buchhändlers v. Jenisch und Genossen in Paris ganz anders gestaltet als die Augsburger Polizeidirection vermuthete. Diese hatte gegen ihre Absicht der französischen Macht Gelegenheit gegeben, sich an den armen arglosen Buchhändlern Deutschlands zu rächen. Sie hatte gewähnt, mit der Confiscation und ersten Verwarnung seien die „Schuldigen“ absolvirt. Da man aber der französischen Militärgewalt nicht nur die belastenden Flugschriften, sondern auch die Untersuchungsprotokolle eingehändigt hatte, war der Prozeß an die Instanz des französischen Kaisers und seines Militärgerichts überwiesen.

Schon am Donnerstag den 7. August 1806 verkündete das „Journal de l'Empire“: der Kaiser habe „die Verbreiter jener Flugschriften, als schuldig des Versuchs, die Bewohner Schwabens gegen die französische Armee aufzuwiegeln, einer Militärcommission übergeben lassen“.

Schon gingen die strengsten Verhaftsbefehle an die französischen Militärbehörden von Paris nach Augsburg und Nürnberg.

Und mit welcher Begründung verkündete man dem französischen Volk und der französischen Armee diese Gewaltmaßregel? Mit einer wissentlichen Unwahrheit.

In Paris wußte man aus dem Untersuchungsprotokoll, daß Jenisch von der Stein'schen Buchhandlung in Nürnberg im Ganzen zwölf Exemplare der beschwerenden Flugchrift empfangen, daß er davon nur neun an seine gewöhnlichen Abnehmer verkauft, und drei unverkaufte der Polizeidirection Augsburg übergeben hatte. Der französischen Armee und dem französischen Volk wurde aber durch das Journal de l'Empire am 7. August verkündet: der Buchhändler Stage (v. Jenisch) habe mit einer großen Anzahl dieser Flugschriften (grand nombre de libelles) „ganz Schwaben überschwemmt!“ (dont il a inondé la Souabe).

So rechtfertigte das Kaiserreich eine der ungerechtesten Verletzungen des Völkerrechts, die jetzt ein unerhörtes Trauerspiel vorbereitet. Mittwoch, 13. August 1806 erhielt der Frhr. v. Andrian von dem General René die officielle Mittheilung, daß er aus Auftrag des französischen Kriegsministers Prinzen Alexander (Berthier) den Commis der Buchhandlung Stage durch französische Gendarmes habe arretiren lassen, weil er einige Flugschriften, welche das bayerische Volk gegen die französische Armee aufzubringen suchten, verbreitet habe“.

Andrian und der königl. Organisations-Commissär der Stadt Baron v. Widemann erkannten sogleich die Tragweite dieses Ereignisses. Sie hielten „auf der Stelle“ eine Berathung mit einander, und faßten den Beschluß, dem General eine Verwahrung „gegen dieses in einem allirten Staat unerhörte Verfahren“ zu übersenden, und ausdrücklich zu verlangen, „daß der Arretirte neben dem französischen auch durch bayerisches Militär bewacht, und bis zur Ankunft „von Verhaltensresolutionen“ Sr. Majestät des Königs von Bayern nicht von Augsburg abgeführt werden soll.“

Andrian und Widemann entschlossen sich auch, den Gefangenen „schlechterdings nicht aus der Stadt abführen zu lassen, bis nicht eine ausdrückliche allerhöchste Entschliebung des Königs erfolgt sein würde“. Sie setzten unverzüglich den bayerischen Commandanten Oberst Neumann mit dem Ersuchen in Kenntniß: „sowohl die gemeinschaftliche Bewachung des Arrestanten zu besorgen, als auch den Haupt- und Thorwachen den Befehl zu geben, sich der Abführung des Jenisch zu widersetzen. Zugleich sind alle Maßregeln durch Aufstellung von Polizeidienern um das Gefängniß n<sup>o</sup>. ergriffen worden, wodurch die unvermuthete oder geheime Abführung des Gefangenen verhindert und im Nothfalle der Gewalt wieder Gewalt entgegengesetzt werden könnte.“

Sogleich machte sich auch der Frhr. v. Andrian eiligst bereit, selbst persönlich nach München zu fahren, und dem Könige die Mittheilung des Generals René in der Urschrift zur Einsicht vorzulegen,